



# **Prüfung der internen Leistungsverrechnung**

## Matterhorn Gotthard Bahngruppe



## **Impressum**

<b>Bestelladresse</b>	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
<b>Adresse de commande</b>	Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern
<b>Indirizzo di ordinazione</b>	<a href="http://www.efk.admin.ch">http://www.efk.admin.ch</a>
<b>Order address</b>	
<b>Bestellnummer</b>	1.16395.964.00466.008
<b>Numéro de commande</b>	
<b>Numero di ordinazione</b>	
<b>Order number</b>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	E-Mail: <a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
<b>Complément d'informations</b>	Tel. +41 58 463 11 11
<b>Informazioni complementari</b>	
<b>Additional information</b>	
<b>Originaltext</b>	Deutsch
<b>Texte original</b>	Allemand
<b>Testo originale</b>	Tedesco
<b>Original text</b>	German
<b>Zusammenfassung</b>	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
<b>Résumé</b>	Français (« L'essentiel en bref »)
<b>Riassunto</b>	Italiano (« L'essenziale in breve »)
<b>Summary</b>	English (« Key facts »)
<b>Abdruck</b>	Gestattet (mit Quellenvermerk)
<b>Reproduction</b>	Autorisée (merci de mentionner la source)
<b>Riproduzione</b>	Autorizzata (indicare la fonte)
<b>Reproduction</b>	Authorized (please mention the source)

## **Prüfung der internen Leistungsverrechnung Matterhorn Gotthard Bahngruppe**

### **Das Wesentliche in Kürze**

---

Die Matterhorn Gotthard Bahngruppe (MGB) ist Teil der BVZ Holding AG, ein erfolgreiches an der Börse kotiertes Unternehmen der Tourismusbranche. Die BVZ Holding AG ist berechtigt, Dividenden auszuschütten und auch in der wirtschaftlichen Lage dazu. Der Bund sowie die Kantone Uri, Wallis und Graubünden bestellen bei der MG Verkehrs AG Verkehrsleistungen im regionalen Personenverkehr, Autoverlad und Güterverkehr. Dafür erhielt die MG Verkehrs AG 2015 vom Bund rund 22,2 Millionen Franken Abgeltungen. Die MG Infrastruktur AG bezog im selben Jahr netto vom Bund ca. 51,1 Millionen.

Aufgrund der BVZ-Holding-AG-Unternehmensstruktur besteht das Risiko von Quersubventionierung zwischen den abgeltungsberechtigten und den nicht abgeltungsberechtigten Unternehmensteilen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat daher im Rahmen ihrer Prüfung den Aufbau der internen Leistungsverrechnung, insbesondere der Kosten- und Leistungsrechnung der MGB, analysiert. Die EFK fand keine Hinweise auf gravierende Mängel, Fehler oder für das Vorliegen von Quersubventionierung.

### **Positiver Gesamteindruck**

Ein Positivum hinsichtlich der Transparenz ist die rechtliche und systemseitige Trennung der MGB von den übrigen Unternehmensteilen.

Die Kostenleistungsrechnung gewährleistet durch ihren Aufbau die verursachergerechte Verrechnung der Kosten auf deren Träger. Damit werden die entstandenen Kosten den Produkten und Geschäftsfeldern belastet, die diese verursachen. Positiv wird von der EFK der hohe Anteil an eindeutig zuordenbaren Kosten bewertet. Die angewendeten Umlageschlüssel sind sach- und verursachergerecht. Zum Jahresende werden Deckungsdifferenzen aufgelöst, die Ergebnisse von Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind zudem identisch.



## **Audit de la répartition interne des coûts Groupe Matterhorn Gotthard Bahn**

### **L'essentiel en bref**

---

Le groupe ferroviaire Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) appartient à BVZ Holding AG, une entreprise florissante active dans le tourisme et cotée en bourse. BVZ Holding AG est habilitée à distribuer des dividendes, elle en a par ailleurs les moyens financiers. La Confédération ainsi que les cantons d'Uri, du Valais et des Grisons acquièrent auprès de MG Verkehrs AG des prestations de transport régional (transport des voyageurs et des marchandises, chargement des automobiles). En 2015, MG Verkehrs AG a ainsi reçu de la Confédération près de 22,2 millions de francs à titre d'indemnisation. La même année, la Confédération a versé environ 51,1 millions nets à MG Infrastruktur AG.

En raison de la structure organisationnelle de BVZ Holding AG, il existe un risque de subventions croisées entre les unités de l'entreprise ayant droit à une indemnité et les autres unités de la même entreprise. À l'occasion de son audit, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a donc examiné en détail la structure de la répartition interne des coûts, et plus particulièrement la comptabilité analytique de MGB. Le CDF n'a trouvé aucun indice laissant suggérer soit un manquement ou une erreur grave, soit l'existence de subventions croisées.

### **Impression générale positive**

La séparation juridique et organisationnelle entre MGB et les autres unités de l'entreprise constitue un point positif pour la transparence.

De par sa structure, la comptabilité analytique garantit une répartition des coûts conforme au principe de causalité. Les frais sont donc répartis sur les produits et domaines d'activité qui les ont occasionnés. Le CDF a également évalué positivement la part élevée de coûts clairement attribuables. Les clés de répartition utilisées sont adéquates et conformes au principe de causalité. En fin d'année, les différences de couverture sont dissoutes, de sorte que les résultats de la comptabilité financière correspondent à ceux de la comptabilité d'exploitation.

### **Texte original en allemand**

## **Verifica del computo interno delle prestazioni Il gruppo Matterhorn Gotthard Bahn**

### **L'essenziale in breve**

---

Il gruppo Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) fa parte della BVZ Holding AG, un'impresa di successo quotata in borsa che opera nel settore turistico. La BVZ Holding AG è autorizzata a distribuire dividendi ed è anche nelle condizioni economiche per farlo. La Confederazione come pure i Cantoni di Uri, del Vallese e dei Grigioni acquistano presso la MG Verkehrs AG prestazioni di trasporto (traffico regionale viaggiatori, carico di autoveicoli e traffico merci). Nel 2015 la Confederazione ha pertanto versato alla MG Verkehrs AG circa 22,2 milioni di franchi a titolo di indennità. Nello stesso anno la società ha ricevuto al netto 51,1 milioni da parte della Confederazione.

A causa della struttura aziendale, c'è il rischio che nella BVZ Holding AG si ricorra a sussidi trasversali fra le parti dell'impresa che hanno diritto alle indennità e quelle che non vi hanno diritto. Nel quadro della sua verifica, il Controllo federale delle finanze (CDF) ha dunque esaminato la struttura del computo interno delle prestazioni del gruppo MGB, in particolare la struttura della contabilità analitica. Il CDF non ha rilevato lacune gravi o errori né elementi che lascino supporre il ricorso a sussidi trasversali.

### **L'impressione generale è positiva**

Per quanto riguarda la trasparenza, il risultato positivo è la separazione fra il gruppo MGB e le altre parti dell'impresa dal punto di vista giuridico e contabile.

La contabilità analitica garantisce un sistema di fatturazione dei costi secondo il principio della causalità. I costi vengono dunque imputati ai prodotti e ai campi di attività che li hanno originati. Il CDF valuta in modo positivo il fatto che gran parte dei costi sia chiaramente attribuibile. Le chiavi di ripartizione utilizzate sono adeguate e conformi al principio di causalità. Alla fine dell'anno le differenze di copertura sono eliminate e i risultati della contabilità finanziaria sono identici a quelli della contabilità aziendale.

### **Testo originale in tedesco**



## **Audit of internal cost allocation Matterhorn Gotthard Bahn group**

### **Key facts**

---

The Matterhorn Gotthard Bahn group (MGB) is part of BVZ Holding AG, a successful listed company in the tourism sector. BVZ Holding AG has the right to pay out dividends and is also in the economic position to do so. The Confederation and the Cantons of Uri, Valais and Graubünden order transport services from MG Verkehrs AG in the areas of regional passenger transport, car trains and goods transport. In 2015, MG Verkehrs AG received about CHF 22 million in subsidies from the Confederation for this. The same year, MG Infrastruktur AG received about CHF 51.1 million net from the Confederation.

Due to the structure of BVZ Holding AG, there is the risk of cross-subsidisation between the parts of the company entitled to subsidisation and those not entitled to it. For this reason, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) analysed the structure of internal cost allocation, particularly of cost accounting, at the MGB group as part of its audit. The SFAO did not find any indication of serious shortcomings, errors or the existence of cross-subsidisation.

### **Positive overall impression**

The legal and systemic separation of the MGB group from the other parts of the company is a positive aspect in terms of transparency.

Due to its structure, the cost and performance accounting ensures costs are charged on the user-pays principle. The costs incurred are thus debited to the products and business segments which create the costs. The SFAO rated the high proportion of clearly assignable costs positively. The cost allocation formulas applied are appropriate and in line with the user-pays principle. Coverage differentials are eliminated at the end of the year, and the results from the financial and operating accounts are also identical.

### **Original text in German**

### **Generelle Stellungnahme der MGB**

Die Geschäftsleitung der MGB nimmt zur Kenntnis, dass die EFK im Rahmen des durchgeführten Audits keine gravierende Mängel, Fehler oder das Vorliegen von Quersubventionierung festgestellt hat.

Die juristische Trennung der privaten und öffentlichen Unternehmensteilen sowie die etablierte Kosten-/Leistungsrechnung mit dem hohen Anteil an direkt zuordenbaren Kosten bilden gute Voraussetzungen für die sachgerechte Zuteilung von Erlösen, Aufwand und Abgeltungsleistungen.

Die MGB wird an der geprüften Verrechnungssystematik festhalten und dankt der EFK für ihre konstruktive Arbeit und das positive Fazit.

### **Generelle Stellungnahme des BAV**

Das BAV verzichtet auf eine generelle Stellungnahme.



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b>	<b>9</b>
1.1	Ausgangslage	9
1.2	Prüfungsziel und -fragen	9
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	9
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	9
<b>2</b>	<b>Unternehmensstruktur birgt subventionsrechtliche Risiken</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Es besteht ein durchgängiges IT-System – wesentliche Vorkontrollsysteme sind darin integriert</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Die Kosten- und Leistungsrechnung</b>	<b>12</b>
4.1	Die Zielsetzung und Anforderungen an die KLR der MGB sind adäquat	12
4.2	Die Vollkostenrechnung ist als Ziel formuliert und wird umgesetzt	12
4.3	Die Durchgängigkeit der Zeit- und Leistungszeiterfassung ist ein wesentlicher Baustein der KLR	14
4.4	Die Umlageschlüssel sind sach- und verursachergerecht	15
<b>5</b>	<b>Ausgewählte Geschäftsvorfälle bestätigen den positiven Eindruck der KLR</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Schlussbesprechung</b>	<b>21</b>
	<b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen</b>	<b>22</b>
	<b>Anhang 2: Abkürzungen, Priorisierung der Empfehlungen</b>	<b>23</b>

## **1 Auftrag und Vorgehen**

### **1.1 Ausgangslage**

Die Matterhorn Gotthard Bahngruppe (MGB) gehörende Matterhorn Gotthard Verkehrs AG (MGV) erbringt öffentliche Verkehrsleistungen im Auftrag von Bund und Kantonen. Diese werden mit der Leistungsvereinbarung, gestützt auf Art. 49 Abs. 1 EBG, zwischen Bund, Kantonen und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen vereinbart. Das aktienrechtliche Konstrukt ist in der Zusammenschlussvereinbarung mit Aktionärsbindung vom 17.01.2003 verankert. Die EFK führte die Revision gemäss ihrem Jahresprogramm 2016 durch. Sie stützt sich dabei auf Art. 11 FKG.

### **1.2 Prüfungsziel und -fragen**

Die folgenden drei Prüfungsschwerpunkte ergaben sich aus der EFK-Risikoanalyse:

1. Beurteilung der systemseitigen Abbildung der Kostenleistungsrechnung (Stellt die MGB systemseitig/operativ sicher, dass die Vorgaben zur Leistungsverrechnung (LV) umgesetzt und damit die Kosten verursachergerecht zugeschrieben werden?)
2. Beurteilung der Vorgaben zur internen Leistungsverrechnung auf strategischer/taktischer Ebene (Hat die MGB sichergestellt, dass die Vorgaben zur LV eine verursachergerechte Verrechnung zwischen MGB und BVZ Holding/Gruppe ermöglichen?)
3. Beurteilung der Möglichkeit einer allfälligen Quersubventionierung durch Einzelfallanalysen (Sind zwischen abteilungs- und nicht abteilungsberechtigten Bereichen Quersubventionierungen erkennbar?)

### **1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze**

Karin Berger (EFK), Heinz Rau (BAV) sowie Martina Moll (EFK, Revisionsleiterin) führten die Prüfung durch. Die von der EFK gezogenen Schlussfolgerungen stützen sich im Wesentlichen auf am System<sup>1</sup> der MGB nachvollzogene grundlegende Zusammenhänge, Beispiele und Transaktionen sowie auf stichprobenartig durchgeführte beleghafte Prüfungen von Einzelfällen. Zudem wurde die Möglichkeit von zwei Besichtigungen (Rollmaterialwerkstätte, Betriebsleitzentrale, Dispositionsbüro) genutzt. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit sowie auf Risikoüberlegungen der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Geschäftstätigkeit. Es handelt sich folglich nicht um repräsentative Stichproben.

Die EFK prüfte keine Sachverhalte, die durch das BAV im Rahmen der Rechnungsgenehmigung oder der Offerte bearbeitet werden. Sonderfälle der Offerte waren ebenfalls nicht Gegenstand der aktuellen Prüfung.

### **1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung**

Die MGB erteilte die notwendigen Auskünfte äusserst zuvorkommend und vollumfänglich. Die Prüfung wurde vom 18. bis 25.4. sowie vom 23. bis 25.5.2016 in den Räumlichkeiten der MGB in Brig durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Navision, insbesondere: Betriebsrechnung/KLR sowie Finanzbuchhaltung

## 2 Unternehmensstruktur birgt subventionsrechtliche Risiken

Die MG Verkehrs AG erbringt öffentliche Verkehrsleistungen im Auftrag des Bundes sowie der Kantone Wallis, Uri und Graubünden. Sie entstand 2003 durch den Zusammenschluss der Furka Oberalp Bahn und der BVZ<sup>2</sup> Bahn. Die beiden grössten Aktionäre neben der BVZ Holding AG sind der Bund sowie die Kantone. Danach folgen weitere kantonale und private Aktionäre.

Die MG Verkehrs AG bezieht von Bund und Kantonen Abgeltungen zur Deckung der Lücke zwischen den Einnahmen und Kosten des von Bund und Kantonen bestellten Verkehrsleistungen (Regionaler Personenverkehr (RPV), Autoverlad und Güterverkehr). 2015 betrug die Abgeltungsbeiträge des Bundes für den RPV 22,2 Millionen Franken. Die MGI Infrastruktur AG bezog vom Bund netto 51,1 Millionen Franken.

Die MGB gehört zur BVZ Gruppe. Diese vereint unter ihrem Dach (Holding) sieben Tochtergesellschaften oder Beteiligungen. Die BVZ/MGB ist primär Anbieter touristischer Dienstleistungen auf dem Fundament des Bahnverkehrs. Als Eigentümerin bzw. Anteilseignerin ist die BVZ Holding AG an der SIX<sup>3</sup> kotiert.

Herzstück der BVZ Gruppe sind die Bahnunternehmungen. Die bahnbezogenen Leistungen werden durch die abgeltungsberechtigte MG Verkehrs AG sowie die nicht abgeltungsberechtigten touristischen Topmarken Gornergrat Bahn (GGB) und Glacier Express<sup>4</sup> (GEX) erbracht. Hier besteht das Risiko von Quersubventionierungen. Die gewählte Unternehmensstruktur mit einer rechtlichen Abgrenzung der abgeltungsberechtigten und nicht abgeltungsberechtigten Unternehmenseinheiten ist nach Auffassung der EFK ein positives Signal.

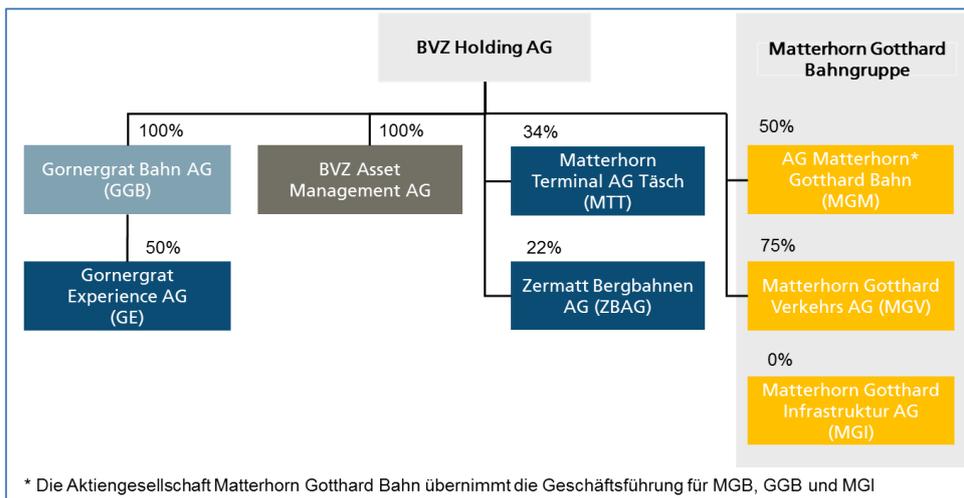


Abbildung 1: Konzernstruktur im Überblick, aktuelle Darstellung der MGB

<sup>2</sup> Compagnie du Chemin de fer Brigue-Viège Zermatt (BVZ Bahn)

<sup>3</sup> Swiss Exchange Zürich

<sup>4</sup> abgeltungsberechtigt bis 2013





## **4 Die Kosten- und Leistungsrechnung**

### **4.1 Die Zielsetzung und Anforderungen an die KLR der MGB sind adäquat**

#### Feststellungen

Gemäss Finanzhandbuch der MGB/BVZ soll aus der KLR sichtbar werden, in welchen Bereichen die Kosten anfallen und wie erfolgreich die einzelnen Dienstleistungsangebote abschliessen. Die KLR soll damit

- Ergebnisse je Kostenträger und Mandant ermöglichen,
- Basisdaten für die interne Leistungsverrechnung liefern und
- dem Ressort Controlling sowie der Geschäftsleitung MGB/BVZ als Führungs- und Steuerungsinstrument dienen.

Das Ressort Controlling gehört zum Bereich Finanzen. Es ist mit 5 Vollzeitstellen besetzt. Die Chefin Finanzen und Services ist Mitglied der Geschäftsleitung der BVZ Gruppe.

#### Beurteilung

Die Zielsetzung ist angemessen und entspricht den Erfordernissen einer guten Rechenschaftsablegung. Bei konsequenter Umsetzung der Zielstellung wird das Risiko von ungerechtfertigten Belastungen von subventionierten Kostenträgern minimiert.

Die KLR wird, im Rahmen des monatlichen Forecast, als Steuerungsinstrument genutzt. Damit werden eine enge Steuerung und hohe Planungsgenauigkeit erreicht. Durch die Delegation von Budgetverantwortung an die Kostenstellenverantwortlichen ist die KLR auch ein Führungsinstrument.

Das Controlling hat nach Auffassung der EFK einen hohen Stellenwert innerhalb des Unternehmens. Dieser drückt sich in der guten personellen Ausstattung mit fünf Vollzeitstellen aus.

### **4.2 Die Vollkostenrechnung ist als Ziel formuliert und wird umgesetzt**

#### Feststellungen

Die KLR der MGB basiert auf Kostenarten, -stellen und -trägern. Die Kostenarten weisen Kosten und Erträge differenziert aus. Sie entsprechen den Konten der Finanzbuchhaltung.

Die Kostenarten der Mandanten MGM, MGV und MGI sind identisch. Für alle drei werden eine gemeinsame KLR, jedoch drei separate Finanzbuchhaltungen sowie drei separate Anlagenbuchhaltungen geführt.

Die Kostenstellen bilden die Organisation, die Kostenträger die Produkte oder Geschäftsfelder der MGB ab. Die abgeltungsberechtigten Bereiche<sup>6</sup> wie auch der nicht abgeltungsberechtigte Glacier Express der MGB sind in der KLR als eigenständige Kostenträger angelegt. Daneben werden die

---

<sup>6</sup> MGV, MGI

GGB<sup>7</sup>, die GE<sup>8</sup>, die Asset Mgt. AG, die MTT<sup>9</sup> und die MGB/BVZ Holding als weitere, separate KLR-Mandanten geführt. Dadurch ergeben sich die Verrechnungsbeziehungen „MG Bahngruppe“, „nahestehende“ und „Dritte“.

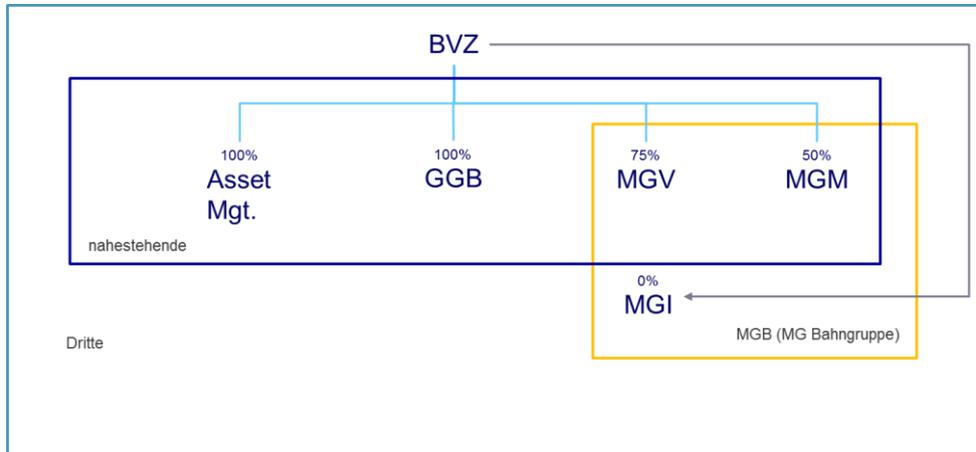


Abbildung 3: Darstellung Verrechnungsbeziehungen MGB/BVZ, eigene Darstellung EFK

Die MGB führt eine Plan-Kostenrechnung und eine Ist-Kostenrechnung. Beide sind nach der Systematik der Vollkostenrechnung aufgebaut.

Primärkosten und direkte Betriebskosten werden mit Ist-Stunden und Plan-Kostensatz unterjährig in die Betriebsbuchhaltung auf die verursachenden Kostenstellen gebucht. Die Deckungsdifferenzen werden zum Jahresende nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Stunden zwischen den Kostenstellen ausgeglichen. Gemeinkosten werden zum Jahresende über Hilfskostenstellen auf die einzelnen Kostenstellen gemäss den bestehenden Umlageschlüsseln umgelegt. Zum Jahresende sind die Ergebnisse der Fibu und der Bebu ausgeglichen.

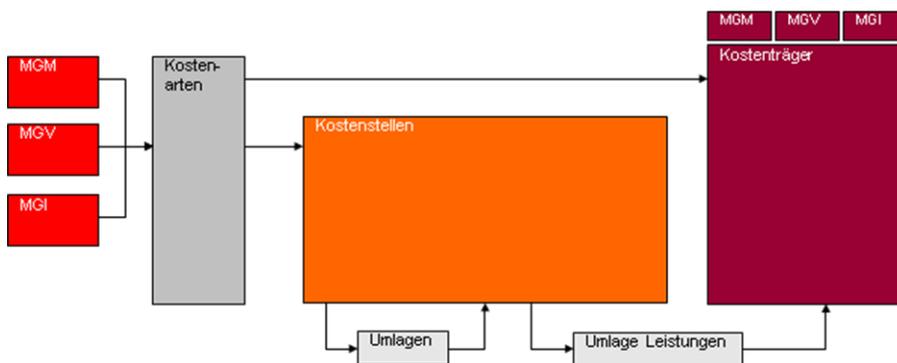


Abbildung 4: Darstellung KLR der MGB, Quelle: Controlling

Erträge (inkl. Abgeltungen und Finanzerträge) werden direkt auf die Kostenträger gebucht. Trassenpreisschädigungen und Vorsteuerkürzungen den Kostenträgern direkt belastet.

<sup>7</sup> Gornergratbahn

<sup>8</sup> Gornergrat Experience AG

<sup>9</sup> Matterhorn Terminal AG



## Beurteilung

Die EFK beurteilt die generelle Trennung der verschiedenen Aktiengesellschaften der BVZ Gruppe sowohl in der KLR als auch in der Fibu als positiv. Das Führen der gemeinsamen KLR der MG Bahngruppe hat den Zweck, den Verrechnungsaufwand innerhalb der MG Bahngruppe zu reduzieren. Die EFK beurteilt diese Struktur als zweckmässig.

Die EFK bewertet das Führen einer Plankostenrechnung positiv. Dies ermöglicht eine enge Steuerung der Geschäftsaktivitäten.

Die gewählten Kostenstellen und -träger bilden das Geschäft der MGB/BVZ inkl. deren Beziehungen zueinander ab. Die Dokumentation der KLR ist beispielhaft.

Die Deckungsdifferenzen werden zum Jahresende sachgerecht ausgeglichen.

Es ist keine KLR-seitige Systematik von allfälligen Quersubventionierungen erkennbar. Das Risiko der Quersubventionierung wird durch den Aufbau der KLR reduziert.

### **4.3 Die Durchgängigkeit der Zeit- und Leistungszeiterfassung ist ein wesentlicher Baustein der KLR**

#### Feststellungen

Zeiterfassung ist für alle Mitarbeitenden verbindlich vorgeschrieben. Die Mitarbeitenden erfassen ihre Zeitdaten via Stempeluhren oder Softterminals am PC.

Die Leistungszeitdaten werden ebenfalls von allen Mitarbeitenden geführt. Wo betrieblich möglich, gelten die Betriebsdaten als Leistungszeit. So entsprechen die Ist-Fahrplandaten beispielsweise den Leistungszeiten der Lokführer.

Andere Leistungszeitdaten werden direkt auf Aufträge oder Projekte erfasst. Diese sind jeweils einer Kostenstelle zugeordnet, wodurch die spätere Verbuchung des Personalaufwands in die Kostenrechnung<sup>10</sup> direkt erfolgen kann. Dazu wird neben den Daten aus der Zeitwirtschaft noch der vordefinierte Ressourcensatz beigefügt.

In den Werkstätten erfolgt die Erfassung der Leistungszeitdaten via Barcodeleser auf den einzelnen Auftrag oder das einzelne Projekt. Allfälliger Materialbezug zu diesem Auftrag wird ebenfalls durch Auslesen des Barcodes bei der Materialabgabe direkt dem Auftrag zugeordnet. Die verschiedenen Module<sup>11</sup> sind, wie im Kapitel 3 beschrieben, Module des NAV.

Mitarbeitende von nicht produktiven Kostenstellen wie Finanzen, Controlling, Marketing erfassen ihre Leistungszeitdaten ebenfalls, analog den produktiven Mitarbeitenden, auf Aufträge und Projekte. Die Leistungszeiterfassung ist grundsätzlich hierarchisch nicht beschränkt.

---

<sup>10</sup> Daten aus der Zeitwirtschaft sowie aus den Projekt- und Auftragsjournalen; Be- oder Entlastungsbuchung Ressourcen erst nach Hinzufügen des Ressourcenansatzes möglich; Entlastung der Dienstkostenstellen der eingesetzten Ressourcen und Belastung der Kostenträger, zu welchen die Aufträge respektive Projekte zugeordnet sind

<sup>11</sup> Lager, Material, Zeitwirtschaft

Die Zuordnung der Mitarbeitenden zu disponiertem respektive nicht disponiertem Personal erfolgt im Lohnmodul. Im Personalstammdatensatz wird je Mitarbeitendem die Zuordnung vorgenommen.

Die Zeiterfassung ist gleichzeitig Betriebsdatenerfassung und dient somit dem BAV als Nachweis.

#### Beurteilung

Die Zeiterfassung liefert unterjährig die Basisdaten für die Verrechnung von Ist-Stunden zu Plan-Kostensatz. Sie ist folglich ein wesentlicher Baustein der KLR.

Die Durchgängigkeit der Zeiterfassung und Granularität der Leistungszeiterfassung bewertet die EFK als positiven Indikator.

#### **4.4 Die Umlageschlüssel sind sach- und verursachergerecht**

Die KLR ist so aufgebaut, dass ein hoher Anteil eindeutig zuordenbarer Kosten besteht. Darunter fallen etwa Kosten des Personals, der Informatik, des Betriebs NPS/Fahrdienstleistungen Dritter oder der Aufwand für das Reservationssystem des Glacier Express.

Sowohl in der Ist- als auch in der Plan-Kostenrechnung erfolgen die Umlagen anhand von Standardsätzen. Deckungsdifferenzen werden zum Jahresabschluss als Endumlagen aufgelöst.

Seit ca. 2010 sind die Umlageschlüssel in ihrer Systematik konstant. Im jährlichen Budgetprozess werden die Schlüssel überprüft und wenn nötig angepasst. Die Effekte der Schlüsselanpassungen werden auf der Ebene Kostenstelle durch das Ressort Controlling simuliert und mit den Kostenstellenverantwortlichen diskutiert. Änderungen der Umlageschlüssel bedürfen der Freigabe durch die Leiterin Finanzen und Services.

Eine systematische Dokumentation der Schlüssel über mehrere Jahre liegt nicht vor. Die Umlageschlüssel werden gegenüber dem BAV jährlich mit dem Abschluss ausgewiesen und kommentiert.

Die Intercompany Verrechnungen stellen die monatliche Fakturierung von Leistungen zwischen den Unternehmensteilen (MG Bahngruppe, nahestehende, Dritte) dar. Diese erfolgt entweder auf der Basis der aufgelaufenen Kosten gemäss KLR oder durch die anteilige monatliche Belastung der vereinbarten Plan-Jahressumme. Die mögliche Über- oder Unterdeckung wird dabei zum Jahresende gutgeschrieben oder belastet. Erst nach Verbuchung der internen Leistungsverrechnungen kann die Fibu abgeschlossen werden.

#### Beurteilung

Die Umlageschlüssel sind in ihrer Logik nachvollziehbar und schlüssig. Sie gewährleisten eine sach- und verursachergerechte Kostenverteilung.

Der hohe Anteil an direkt zuordenbaren Kosten reduziert nach Auffassung der EFK das Risiko nicht sach- und verursachergerechter Zuordnungen erheblich.

Die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Umlageschlüssel im Mehrjahresvergleich (Vergleich der Vorperioden) ist nicht ohne Zusatzaufwand möglich.



## 5 Ausgewählte Geschäftsvorfälle bestätigen den positiven Eindruck der KLR

Geschäftsvorfälle	Prüfpunkt und Beurteilung EFK
<b>Finanzierung</b> <i>(Bundesbürgschaft in Höhe von 102 Mio. CHF)</i>	<b>Bürgschaft zur ausschliesslichen Beschaffung von Betriebsmitteln im öffentlichen Verkehr</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Die MGB bestätigt, dass die Bürgschaft von 102 Mio. CHF und die finanziellen Mittel bis anhin ausschliesslich für die Finanzierung von Rollmaterial RPV verwendet worden sind.</li><li><i>Die Bürgschaftsvereinbarung mit dem BAV vom 8. März 2012 wird von der MGB eingehalten.</i></li></ul>
<b>Finanzierung</b> <i>(Rollmaterial, Glacier Express)</i>	<b>Finanzierungskosten für Kompositionen des Glacier Express nach 2014</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Die Verrechnung der Zinskosten erfolgt spezifisch pro Rollmaterialtyp auf Fahrzeug-Kostenstellen. Älteres Rollmaterial, das mit zinslosen Darlehen finanziert wurde, wird mit tieferen Zinskosten belastet.</li><li><i>Das Vorgehen ist nachvollziehbar und plausibel.</i></li></ul>
<b>Werbeaufwand</b> <i>(Aufwand 2015 in Höhe von 3'675'475 Mio. CHF, davon Sponsoring 1'552'481 Mio. CHF)</i>	<b>Intercompany Verrechnung der zentral von der MGB erbrachten Marketing- / Unternehmensentwicklung-Leistungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>2015 fanden Sponsoringaktivitäten zugunsten der GGB statt, jedoch ist beim Mandant GGB nichts abgebildet; die gesamten Kosten<sup>12</sup> werden in der MGB erfasst.</li><li>Marketingleistungen werden zentral bei der MGB erbracht und müssen auf den entsprechenden Kostenträger umgelegt oder weiterverrechnet werden.</li><li>Die entsprechende Intercompany Verrechnung von MGB an GGB wurde nachgewiesen (Freilichtspiele Zermatt-Jubiläum).</li><li><i>Die Verrechnung erfolgte verursachergerecht.</i></li></ul>
<b>Erlöse</b> <i>(Nebenerlöse – abgeltungsberechtigte Bereiche )</i>	<b>Gutschrift Erlöse abgeltungsberechtigte Bereiche</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Werbeflächen gibt es bei den Bahnhöfen, welche zur Sparte Infrastruktur (MGI) gehören.</li></ul>

<sup>12</sup> Kontenplan-Nr. 66 (Werbeaufwand)

Geschäftsvorfälle	Prüfpunkt und Beurteilung EFK
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bahnhof in Täsch gehört sowohl der MGI AG als auch der Terminal Täsch AG; die Erlöse aus der Vermietung von Werbeflächen sind demnach zu splitten.</li> <li>• Der Nachweis wurde erbracht, dass diese Werbeerlöse gesplittet werden.</li> <li>• <i>Die Zuordnung der Erlöse aus Werbeflächen erfolgt korrekt, d. h. verursachergerecht.</i></li> </ul>
Sachversicherungen und Gebühren	Detaillierungsgrad der Versicherungskosten, Umlage Versicherung
<p><i>(Aufwand 2015 in Höhe von 3'896'616 Mio. CHF; diverse Versicherungstypen)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherungskosten werden pro Versicherungsart mit unterschiedlichen Schlüsseln weiterverrechnet, z. B. Sachversicherungen auf Basis der Versicherungswerte pro Bereich.</li> <li>• Die Umlage auf Sparten erfolgt zum Jahresende.</li> <li>• Enthalten sind darin unter anderem die Kosten für den Versicherungsbroker; Gutschriften werden von den Prämien abgezogen.</li> <li>• <i>Die Versicherungskosten werden detailliert ausgewiesen und damit verursachergerecht auf die Mandanten verrechnet.</i></li> </ul>
Intercompany Verrechnungen	Ressourcenansätze 2015 – Stundenansatz zulasten der GGB und der MGB
<p><i>(Verrechnungen MGB–GGB)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stundenansätze 2015 zulasten der MGB und der GGB weisen teils erhebliche Unterschiede aus.</li> <li>• Das Personal der GGB wurde 2015 in die MGM AG transferiert.</li> <li>• Mit diesem Transfer entfallen ein Teil der bisherigen Intercompany Fakturierungen MGB – GGB, da die Mitarbeitenden nun Teil der MGM AG sind. Ihre Zeit- und Leistungszeiterfassung ist Teil desselben Systems.</li> <li>• Zur Be- oder Entlastungsbuchung Ressourcen (vgl. Kapitel 4.3) muss ein Ressourcenansatz gebildet werden, welcher für die transferierten Ressourcengruppen 2015 erstmals gebildet wurde.</li> <li>• Die Herleitung der verschiedenen Ressourcenansätze (GL, Finanzen &amp; Services,</li> </ul>



Geschäftsvorfälle	Prüfpunkt und Beurteilung EFK
	<p>Marketing/Vertrieb, Betrieb, Rollmaterial und Traktion, Infrastruktur) konnte von der MGB nachgewiesen und von der EFK bis zur Verbuchung der Deckungsdifferenzen zur Rechnung 2015 nachvollzogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Die Unterschiede in den Stundenansätzen GGB und MGB sind plausibel.</i></li></ul>
<p><b>Umlagen</b></p> <p>a. <i>Umlage für Fahrdienstleistungen Dritte</i></p> <hr/> <p>b. <i>Umlage für GL Kommunikation / Unternehmensentwicklung (Beiträge Tourismus)</i></p> <hr/> <p>c. <i>Umlage für Finanzen IT</i></p> <hr/> <p>d. <i>Umlage für Marketing Vertrieb Prisma</i></p>	<p><b>Systematik der Umlagen – Typen und Stufen der Umlagen</b></p> <p>a. Umlage der Stufe 1, d. h. die Kosten der Umlage Stufe 1 sind eindeutig dem Verursacher zuordenbar; die Kosten werden nach Detail, d. h. gemäss tatsächlichem Aufwand pro Kostenträger umgelegt.</p> <p>b. Umlage der Stufe 1, d. h. die Kosten der Umlage Stufe 1 sind eindeutig dem Verursacher zuordenbar, die vorab Belastung auf die Kostenträger GGB BVZ; den Rest nach Verkehrsertrag und Gewichtung auf den Kostenträger MGB.</p> <p>c. Umlage der Stufe 6, d. h. die Kosten werden nach Detail, hier nach Anzahl der Anschlüsse und Gewichtung (Telefonie und Glasfaser) auf Kostenstellen / Kostenträger umgelegt.</p> <p>d. Vorabumlage, d.h. die vorab Belastung auf die Kostenträger GGB BVZ; den Rest nach Verkehrsertrag und Gewichtung auf den Kostenträger MGB.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Diese zu verschiedenen Typen gehörenden Umlagen wurden von der Systematik des Schlüssels bis zur endgültigen Verbuchung von der EFK nachvollzogen. Es gibt keinen Grund zur Beanstandung.</i></li></ul>
<p><b>Einnahmen- und Erlösverteilung</b></p> <p><i>(Verkehrsabrechnung)</i></p>	<p><b>Verkehrsabrechnung und Erlöszuordnung, Abgrenzung gemeinsamer Produkte</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der wesentliche Teil der Verkehrsabrechnung wird monatlich via SBB Saldierung erstellt; die Daten dazu stammen aus SBB Prisma.</li></ul>

---

**Geschäftsvorfälle****Prüfpunkt und Beurteilung EFK**

---

- Die Daten zu Verkäufen „Pauschalfahrtausweisgruppen“ wie GA kommen von der SBB POR<sup>13</sup> – je Pauschalfahrtausweisgruppe wird darin ein Verteilschlüssel generiert, welcher auf die einzelnen Bahnen verteilt wird.
- Im RV oder GEX unterscheidet SBB Prisma nicht, wer mit welchem Ticket auf der Strecke gefahren ist, dazu gibt HOP<sup>14</sup> eine Hochrechnung der Erlöse respektive des Erlössatzes je Reisenden pro Zkm aus; die MGB übernimmt diesen Erlössatz je Reisenden für ihre Erlösrechnungen.
- *In der Verkehrsabrechnung respektive Erlösverteilung stützt sich die MGB im Wesentlichen auf die von der SBB resp. anderen Bahnen zur Verfügung gestellten Daten und Angaben. Es besteht nach Einschätzung der EFK wenig Gestaltungsspielraum.*

---

**Einnahmen- und Erlösverteilung**

*(Erlösverteilung von gemeinsamen touristischen Angeboten)*

**Im Finanzierungshandbuch findet sich im Kapitel „Passive Rechnungsabgrenzung“ eine Liste von diversen Poolkonten**

- Die Abrechnung von Einnahmen gemeinsamer Produkte wie dem Peakpass (mit GGB) oder der Erlebniscard (mit Postauto, BLS, SBB und LLB) wird gesondert vorgenommen.
- Es werden entweder Fibu-Weisungen zur Verbuchung erstellt, die die Vereinbarungen zur Verteilung zwischen den Vertragspartnern widerspiegeln oder die Kosten/Erlöse auf Poolkonten erfasst, die erst mit der endgültigen Abrechnung aufgelöst werden.
- *Das Vorgehen ist plausibel.*

---

<sup>13</sup> Prisma-Online-Report

<sup>14</sup> Hochrechnung Erlöse Personenverkehr; gemeinsames System von SBB, BLS und anderen Bahnen



### Beurteilung

Die EFK wählte einzelne Geschäftsfälle nach ihrer Wertigkeit oder dem Risikopotenzial hinsichtlich „Quersubventionierung“ aus und betrachtete diese detailliert. Sie fand dabei keinen Hinweis darauf, dass Kosten oder Erträge nicht verursachergerecht zugeordnet worden sind.

Die Systematik der Vorab-Umlagen ermöglicht einen hohen Anteil von eindeutig dem Verursacher zuordenbarer Kosten.

## **6 Schlussbesprechung**

Die Schlussbesprechung fand am 23.06.2016 in Brig statt. Teilgenommen haben seitens der MGB die Chefin Finanzen und Services, der Leiter Controlling und zwei Controller sowie, seitens der EFK, der Fachbereichsleiter 1 und die Revisionsleiterin. Die Schlussbesprechung ergab Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Prüfung.

Die EFK dankt der MGB für die gewährte Unterstützung während der Prüfung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



## **Anhang 1: Rechtsgrundlagen**

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

## **Anhang 2: Abkürzungen, Priorisierung der Empfehlungen**

### **Abkürzungen**

AG	Aktiengesellschaft
BAV	Bundesamt für Verkehr
Bebu	Betriebsbuchhaltung
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
Fibu	Finanzbuchhaltung
GA	General-Abonnement
GE	Gornergrad-Experience
GEX	Glacier-Express
GGB	Gornergrad-Bahn
GL	Geschäftsleitung
HOP	Hochrechnung Erlöse Personenverkehr
KLR	Kosten-Leistungsrechnung
LV	Leistungsverrechnung
MGB	Matterhorn Gotthard Bahn (Gruppe)
MGV	Matterhorn Gotthard Verkehrs AG
MGI	Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG
MGM	Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn (Management)
MTT	Matterhorn Täsch AG
NAV	Navision
NPS	Netzplanung und Steuerung
PC	Personal Computer
RPV	Regional Personenverkehr
SBB POR	Prisma-Online-Report
SIX	Swiss Exchange
Zkm	Zugkilometer



### **Priorisierung der Empfehlungen**

Die EFK priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).